

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Die Bürgermeisterin

Vorlage Nr.: 092/2014

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: FB I Innere Verwaltung/ Finanzen	Datum: 14.03.2014
Bearbeiter: Angelika Bierstedt	Wahlperiode 2009 - 2014

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen			
Ortschaftsrat Birkholz			
Ortschaftsrat Bittkau			
Ortschaftsrat Cobbel			
Ortschaftsrat Demker			
Ortschaftsrat Grieben			
Ortschaftsrat Hüselitz			
Ortschaftsrat Jerchel			
Ortschaftsrat Kehnert			
Ortschaftsrat Lüderitz			
Ortschaftsrat Ringfurth			
Ortschaftsrat Schelldorf			
Ortschaftsrat Schernebeck			
Ortschaftsrat Schönwalde			
Ortschaftsrat Tangerhütte			
Ortschaftsrat Uchtdorf			
Ortschaftsrat Uetz			
Ortschaftsrat Weißewarte			
Ortschaftsrat Windberge			
Hauptausschuss	23.04.2014		
Stadtrat	07.05.2014		

Betreff: Beschluss - Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2014		
EUR	Produkt: 55210		
ggf. Stellungnahme			

Anlagen: Satzung

Sturm
Beauftragter des Landkreises Stendal

Siegel

Begründung:

Mit der Bildung der Einheitsgemeinde 2010 wurde anhand von Mustersatzungen des Städte- und Gemeindebundes eine Satzung zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ beschlossen.

Ein Beitragspflichtiger erst Widerspruch, dann Klage gegen den Bescheid eingereicht.

Nachdem das Verwaltungsgericht ein Urteil gefällt hat, wurde die Satzung überarbeitet.

Aufgezeigte Unzulässigkeiten sollten damit ausgeräumt sein.

Die Änderungssatzungen sind ordnungsgemäß per Stadtratsbeschluss sowie öffentlicher Bekanntmachungen wirksam geworden.

Damit war, nach anwaltlicher Beratung, der Weg geebnet, um Berufung gegen das Urteil einlegen zu können.

Dies ist erfolgt.

Mit Schriftsatz vom 05.12.2013 wurde die Berufung durch das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt abgelehnt.

Zur Herstellung einer gesetzeskonformen Satzung wird diese neu, rückwirkend ab dem 01.01.2010 als Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt.

Bierstedt
Fachbereich I